

Parlamentarischer Vorstoss

2016/103

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion der FDP-Fraktion: Staatliches Recht vor religiösen Vorschriften

Autor/in: [Marc Schinzel](#)

Mitunterzeichnet von: Richterich

Eingereicht am: 14. April 2016

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Die Verweigerung des Handschlags gegenüber weiblichen Lehrpersonen an einer Therwiler Schule wirft über den Schul- und Bildungsbereich hinausgehende, grundsätzliche Fragen auf. Die Religionsfreiheit gibt keinen Anspruch, sich staatlich festgelegten, bürgerlichen Pflichten zu entziehen. Das ist geltendes Recht. Dieses scheint aber nicht mehr genügend klar zu sein. Militante fundamentalistische Kreise versuchen verstärkt, ihren archaischen, der freiheitlich-demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung widersprechenden Wertvorstellungen mittels einer extensiven Auslegung der Religionsfreiheit zum Durchbruch zu verhelfen. Dem ist entschlossen Einhalt zu gebieten.

§11 Absatz 2 der Aargauer Kantonsverfassung hält explizit fest, dass weltanschauliche Auffassungen und religiöse Vorschriften nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten entbinden. Eine analoge Bestimmung gab es in Artikel 49 der alten Bundesverfassung von 1874. Diese Bestimmung findet sich in der geltenden Bundesverfassung nicht mehr, weil man ihre Geltung implizit voraussetzt. Aus dem gleichen Grund findet sich auch keine solche Bestimmung in der basellandschaftlichen Kantonsverfassung. Aufgrund der Absicht militant-fundamentalistischer Kreise, die Religionsfreiheit zur Aushebelung des staatlichen Rechts zu missbrauchen, ist aber eine ausdrückliche Nennung in der Kantonsverfassung angezeigt.

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, mittels der §20 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (Persönliche Pflichten) mit folgendem zweiten Absatz ergänzt wird:

“Weltanschauliche Auffassungen und religiöse Vorschriften entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten.“